

# Statuten des Vereins Historisches Molzbichl

## **§ 1: Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Historisches Molzbichl“. Er hat seinen Sitz in A-9701 Molzbichl.

## **§ 2: Vereinszweck**

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zweck des Vereins ist die Durchführung von wissenschaftlichen Ausgrabungen und die historische Erforschung von Molzbichl und dessen näherer Umgebung sowie die damit verbundene Erhaltung der historischen Denkmäler.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht.

### **Ideelle Mittel:**

- a) Durchführung von wissenschaftlichen archäologischen Ausgrabungen
- b) Durchführung von Forschungsarbeiten im Sinne des Vereinszwecks
- c) Publikation und Dokumentation der Forschungsergebnisse in Form von wissenschaftlichen Schriften und Informationsmaterial
- d) Abhaltung von Lehrvorträgen und Lehrführungen
- e) Der Verein betreibt des Frühmittelalter Museums Carantana in Molzbichl

### **Materielle Mittel:**

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Erlöse aus Veranstaltungen und Publikationen
- c) Subventionen und Erlöse aus dem Betrieb des Frühmittelaltermuseums Carantana in Molzbichl
- d) Stiftungen und freiwillige Spenden
- e) Geschenke und letztwillige Verfügungen

Sämtliche Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4: Mitgliedschaft**

Um die Mitgliedschaft in den Verein können sich alle Personen beiderlei Geschlechts bewerben, die Aufnahme kann aber ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Mitglieder des Vereines sind entweder physische oder juristische Personen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Den Namen Stifter führen solche Persönlichkeiten bzw. juristische Personen, die sich durch besondere Spenden finanzieller Art oder von Sachwerten auszeichnen, die dem Verein zu Gute kommen. Um den Verein besonders verdiente Personen können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit, die finanzielle Gebarung und die geprüfte Rechnungslegung des Vereins zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder den Beitragsleistungen nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen.

#### **§ 6: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung; b) der Vereinsvorstand; c) die Rechnungsprüfer;
- d) das Schiedsgericht.

- a) **Die Generalversammlung**, die vom Vereinsvorstand einberufen wird, tritt in der Regel einmal in drei Jahren und außerdem bei besonderen Anlässen zusammen. Sie fasst nach Kenntnisnahme des Berichtes des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer alle für die Vereinstätigkeit und die Verwendung der Vereinsmittel entscheidenden Beschlüsse.

Die Generalversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Feststellung die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten. Diese Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- b) **Der Vereinsvorstand** besteht aus dem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassaverwalter sowie gegebenenfalls kooptierten Beiräten. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er wird vom Obmann oder dem Stellvertreter einberufen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und trifft nach den allgemeinen Weisungen der Generalversammlung alle mit der Geschäftsführung verbundenen Entscheidungen. Er berichtet der Generalversammlung über seine Geschäftsführung einschließlich der Kassagebarung. Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem Obmann, in seiner Vertretung dem Obmann-Stellvertreter.

Alle wichtigen Geschäftsstücke sind vom Obmann - in dessen Vertretung vom Obmann-Stellvertreter - und dem Schriftführer, alle Zahlungen vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter und vom Kassaverwalter einzeln zu zeichnen.

- c) **Die Rechnungsprüfer** setzen sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- d) Das vereinsinterne **Schiedsgericht** ist zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es setzt sich aus drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## **§ 7: Freiwillige Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat darüber zu entscheiden, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein Historisches Molzbichl verfolgt. Ansonsten soll das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden. Über die Vermögensübergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

\*\*\*\*\*